

Ein solch imperatives Mandat würde die in §. 19. des Börsenvereins-Statuts vorgesehene Stellvertretung ad absurdum führen; denn wo fänden sich die Mandatäre, die mit gebundenen Händen in die Hauptversammlung kommen möchten und für jeden ihrer 6 Mandanten vielleicht eine andere Meinung insolge „Vorschrist“ vertreten sollten? Das wäre ein Unding und gäbe ein solches Chaos in der Abstimmung, daß die Versammlung am Ende vor Michaeli nicht zum Schluß käme!

Ich muß daher ernstlich warnen vor Ausstellung und Uebernahme derartig gebundener Mandate. Die Stimmenübertragung soll vielmehr basiren auf dem Vertrauen, daß der Stellvertreter im Großen und Ganzen, nachdem er im persönlichen Verkehre mit den Collegen aus allen Gauen des deutschen Buchhandels und in den während der Messe zu Leipzig tagenden Versammlungen sich ein sachgemäßes Urtheil über die schwebenden Fragen gebildet hat, seine Stimmen auch im Einklang mit seinen Mandanten abgeben wird. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß dem Stellvertreter, wie auch dem Delegirten allgemeine Directiven oder Wünsche mit auf den Weg gegeben werden, die gewiß nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; die Abstimmung aber soll nur nach Anhörung der Verhandlungen und je nach der hieraus gewonnenen Ueberzeugung stattfinden, wobei der Stellvertreter nicht durch ein vorheriges, oft auf mangelhafter Information beruhendes Botum seines Mandanten behindert werden darf. Das würde dem Geiste der persönlichen Stellvertretung, wie sie im neuen Börsenvereins-Statut gemeint und in dem vom Wahlausschuß ausgegebenen „Vollmachts-Formularen“ unverkennbar zum Ausdruck gebracht ist, entschieden zuwiderlaufen.

Theodor Lampart.

#### Die Benutzung fremder Verlangzettels.

Eine im deutschen Buchhandel nicht selten vorkommende Erscheinung ist es, daß fremde Verlangzettels unberechtigter Weise benutzt werden.

Es mögen sich wohl nur Wenige bewußt sein, wie nahe eine solche Handlungsweise an das Strafgesetzbuch heranstreift, ja, wie in manchen Fällen eine sehr hohe Strafe durch dieselbe verwirkt werden kann.

Um die Ansichten hierüber zu klären, vielleicht auch manche Gewissen zu schärfen, hat mich der Vorstand des Börsenvereins veranlaßt, meine Ansicht darüber auszusprechen, in wie weit die Benutzung fremder Verlangzettels strafbar ist.

Der ausgefüllte Verlangzettels ist eine Urkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist; der nicht ausgefüllte Verlangzettels dagegen wird eine solche Urkunde erst mit der Ausfüllung.

Gleichgültig ist hierbei, ob der Verlangzettels unterschrieben oder nur unterdrückt ist (vgl. Oppenhoff. 6. Ausg. zu §. 267. sub 42; v. Schwarze. 2. Aufl. zu §. 267. S. 595), oder ob der Kaufmann oder die Firma, welche unterzeichnet oder unterdrückt ist, existirt, nicht mehr existirt oder überhaupt nicht existirt hat (vgl. Oppenhoff l. c. zu Nr. 19; v. Schwarze l. c. S. 597).

Bei der Ausfüllung fremder Verlangzettels ist nun zu unterscheiden:

I. Derjenige, dessen Namen der Verlangzettels trägt, existirt und hat, wenn auch ganz allgemein und im voraus für alle kommende Fälle, in Ausfüllung des Verlangzettels durch den Commissionär gewilligt.

Hier liegt eine Urkundenfälschung nicht vor, denn die Ausfüllung des Verlangzettels wird von dem hierzu berechtigten Commissionär vorgenommen, es fehlt das zur Urkundenfälschung nothwendige Erforderniß der fälschlichen Anfertigung der Urkunde (vgl. Oppenhoff l. c., zu Nr. 11, 18).

Auch einen Betrug wird man solchenfalls nicht annehmen können, weil es sowohl an der Beschädigung des Vermögens des Verlegers als auch an der Irrthumserregung in letzterem gebricht, da das Rechtsgeschäft, welches durch das Abliefern des Verlangzettels einerseits und der Bücher andererseits zu Stande kommt, wegen der vorausgegangenen Genehmigung der Ausfüllung des Bestellzettels in der That mit Demjenigen, dessen Namen oder Firma der Verlangzettels trägt, abgeschlossen wird, ganz so, wie es der Verleger abschließen wollte, und es ferner rechtlich einflußlos erscheint, ob das Buch factisch in den Händen des Commissionärs verbleibt oder in den Besitz des Committenten gelangt.

II. Der Verlangzettels einer nicht mehr existirenden Person oder einer solchen, welche gar nicht existirt hat, oder endlich einer solchen, welche in die Ausfüllung ihres Verlangzettels nicht gewilligt hat, wird vom Commissionär ausgefüllt.

Hier ist zu unterscheiden:

a) Die durch den Verlangzettels bestellten Bücher werden sofort baar bezahlt und der Commissionär, welcher den Verlangzettels ausfüllt, hat angenommen, er würde, wenn er auf seinen eigenen Namen bestellt hätte, die Bücher ebenfalls und zwar zu nicht ungünstigeren Bedingungen erhalten haben, wie er sie auf die Bestellung durch den Verlangzettels eines Anderen erhält.

So selten dieser Fall praktisch vorkommen mag, so kann er doch eintreten und er ist von den andern hier zu trennen.

Der Commissionär begeht in diesem Falle keine strafbare Handlung; denn obschon er eine Urkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, so fehlt doch die rechtswidrige Absicht, ohne welche eine Urkundenfälschung nicht begangen werden kann.

Ebenso wenig liegt hier ein Betrug vor; denn auch bei diesem muß das — hier nicht vorhandene — Bewußtsein, der zu erlangende Besitz des Buches sei ein rechtswidriger, vorliegen; übrigens würde es auch an der Beschädigung des Vermögens des Verlegers gebrechen.

Man könnte, wenn es sich um solche Verlangzettels handelt, welche der Committent dem Commissionär geliefert hat, an die Verübung einer Unterschlagung oder Untreue denken, und es ist nicht ausgeschlossen, wenn auch wohl praktisch wenig vorkommend, daß der Commissionär dem Committenten gegenüber hierbei sich einer Unterschlagung oder Untreue schuldig mache, nämlich dann, wenn er sich sagen oder wissen mußte, der Committent legt auf sein Eigenthumsrecht an dem Verlangzettels besonderes Gewicht, derselbe werde eine unerlaubte Benutzung dieser Zettel durch einen Andern als einen strafrechtlich zu verfolgenden Eingriff in sein Eigenthumsrecht betrachten und verfolgen.

Im entgegengesetzten praktisch durchaus häufigsten Falle aber wird es an dem auch zur Unterschlagung und Untreue erforderlichen Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung fehlen.

b) Weiß dagegen der Commissionär, daß er vom Verleger auch gegen sofortige Baarzahlung Bücher nicht erhalten würde, und füllt er deshalb die mit dem Namen oder der Firma eines Andern versehenen Verlangzettels aus, um das Buch zu erhalten, aber gegen Baarzahlung und ohne Gewährung besonderer, bei der Bestellung auf seinen Namen zu erhoffender Vortheile (bes. hoher Rabatt u.), so begeht er eine einfache Urkundenfälschung (vgl. Reichs-Strafgesetzbuch §. 267.).

Denn

1) er fertigt eine Urkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich ist, fälschlich an, indem er die begonnene Urkunde durch sein bewußtes Thun zu einer vollendeten